

1001. Sitzung des Bundesrates am 05. März 2021: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 05. März 2021, 52 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch den Ersten Bürgermeister Dr. Tschentscher, Senatorin Dr. Stapelfeldt und Staatsrätin Möller vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 1 Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (**Registermodernisierungsgesetz** - RegMoG)

Ziel des zustimmungspflichtigen Gesetzes ist es, auf Basis des Steuer-Identifikationsnummernverfahrens ein registerübergreifendes Identitätsmanagement in der Verwaltung einzuführen. Dazu wird die Steuer-Identifikationsnummer als übergreifendes Ordnungsmerkmal für natürliche Personen in jene Verwaltungsregister eingesetzt, die für die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz wesentlich sind. Dies soll die Interaktion der Bürgerinnen und Bürger mit der Verwaltung vereinfachen, indem Nachweise nur einmalig erbracht werden müssen. Durch die Einführung von Qualitätssicherungsprozessen soll sichergestellt werden, dass die personenidentifizierenden Basisdaten in hoher Qualität bereit stehen. Der Aufbau des Datencockpit dient der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürger, indem dort einfach und zeitnah die vorgenommenen Datenübermittlungen zwischen den Behörden eingesehen werden können.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs dem Gesetz zugestimmt, nachdem die Bundesregierung eine Protokollerklärung abgegeben hat mit der Zusage, die Transparenz für die Nutzerinnen und Nutzer zu erhöhen. Dazu soll das Datencockpit als Datenschutzcockpit ausgestaltet werden, indem die Daten nur für die Dauer der Sitzung zwischen gespeichert und den Nutzerinnen und Nutzern die über sie gespeicherten Bestandsdaten in den Registern angezeigt werden. Daneben hat der Bundesrat eine begleitende Entschließung gefasst. Hierin fordert er mit den Stimmen Hamburgs die Begrifflichkeit „Bauvorlagenberechtungsverzeichnis“ durch „sämtliche von den Architekten- und Ingenieurkammern der Länder auf gesetzlicher Grundlage zu führenden Listen, Verzeichnisse oder Register“ zu ersetzen.

TOP 48

Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (**Sozialschutz-Paket III**)

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz wird der mit den ersten Sozialschutzpaketen eingeführte und aktuell bis Ende März 2021 geltende, vereinfachte Zugang zum Sozialgesetzbuch II bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Zudem erhalten Menschen im Grundleistungsbezug eine Einmalzahlung als Aufschlag auf ihre Leistungen i.H.v. 150 Euro. Des Weiteren sollen die Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und die Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kitas und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Gleichklang mit der Verlängerung der vom Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite jeweils bis 30. Juni 2021, längstens jedoch bis Ende 2021, verlängert werden. In der Künstlersozialversicherung wird zudem geregelt, dass ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3.900 Euro auch im Jahr 2021 keine negativen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz hat.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt. In einer begleitenden EntschlieÙung merkt er jedoch an, dass das Gesetz erhebliche Mehrkosten für Länder und Kommunen nach sich zieht, die sich anhand der darin beschriebenen Haushaltsausgaben nicht konkret nachvollziehen lassen. Er behält sich daher ausdrücklich vor, bei künftigen Gesetzgebungsverfahren durch eine Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes eine dauerhafte Veränderung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder oder eine Erhöhung der Festbeträge zugunsten der Länder sicherzustellen und somit einen vollständigen Kostenausgleich für die Mehrkosten bei Ländern und Kommunen zu schaffen.

TOP 49

Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (**Drittes Corona-Steuerhilfegesetz**)

Durch das zustimmungspflichtige Gesetz sollen Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft bei der Bewältigung wirtschaftlicher Folgen der Corona-Pandemie unterstützt werden. Die konkreten steuerlichen Maßnahmen, die sich aus dem Gesetz ergeben, sind zum einen die Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis zum 31. Dezember 2022. Außerdem wird für jedes kindergeldberechtigte Kind ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt. Für Unternehmen wird der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt. Dazu wurde eine EntschlieÙung gefasst, in der der Kinderbonus von den Ländern begrüÙt wird. Jedoch wird darin auch gefordert, dass eine vollständige Übernahme der daraus resultierenden Belastungen von Ländern und Gemeinden durch den Bund stattfinden solle. Außerdem sprach sich der Bundesrat dafür aus, den Kinderbonus nicht auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen.

TOP 50 Gesetz zur Verlängerung der **Geltungsdauer des Planungssicherungsgesetzes** und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz werden die mit dem Plansicherungsgesetz eingeführten Vereinfachungen im Baurecht bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Danach ist unter den Bedingungen der Covid-19-Pandemie eine vereinfachte Form der Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere auch in digitaler Form, erlaubt. Darüber hinaus werden pandemiebedingte Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften, die unter anderem die optionale Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen in Personalratsitzungen erlauben, bis zum 1. Juli 2021 verlängert.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

B. Initiativen der Länder

TOP 9b EntschlieÙung des Bundesrates - Mehr Tierwohl im Fleischsektor - **Prüf- und Zulassungsverfahren** für serienmäßig hergestellte **Betäubungsanlagen und -geräte**

Ziel der EntschlieÙung von Baden-Württemberg und Bayern ist eine Verbesserung der Betäubung der Tiere bei der Schlachtung. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Betäubungsanlagen und -geräte erfolgt. Die Betäubung ist der sensibelste Bereich in der Schlachtung und neben gutem Personal sei vor allem auch eine zuverlässige Technik entscheidend. Dies Sorge für mehr Tierschutz aber auch für mehr Sicherheit der Betreiber im Einsatz der Geräte. Daher wird die Bundesregierung gebeten, möglichst kurzfristig einen mit den Ländern abgestimmten Verordnungsvorschlag vorzulegen, mit dem das Inverkehrbringen und das Verwenden serienmäßig hergestellter, beim Schlachten verwendeter Betäubungsgeräte oder Betäubungsanlagen, einschließlich damit zusammenhängender Vorrichtungen zur Ruhigstellung, davon abhängig gemacht wird, dass die Geräte oder Anlagen zugelassen sind, sowie die näheren Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung und das Zulassungsverfahren zu regeln.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die EntschlieÙung mit der Maßgabe gefasst, dass die EntschlieÙung dahingehend ergänzt wird, dass die Bundesregierung zusätzlich gebeten werden soll, sich auch auf EU-Ebene für die Einführung einer Zulassungs- und Abnahmepflicht für serienmäßig hergestellte Betäubungsgeräte und Betäubungsanlagen einzusetzen. Auch hierbei solle neben einer bauartlichen Zulassung eine Prüfung und Abnahme nach der Installation der Betäubungsgeräte und -anlagen im jeweiligen Betrieb im Zusammenhang mit den Einrichtungen für Zutrieb, Ruhigstellung und Entblutung vorgesehen werden.

TOP 10 Entschließung des Bundesrates: Konzeption einer Finanzierungsstrategie inkl. einer **Tierwohl-Abgabe als Teil der Nutztierstrategie des Bundes** zum Umbau der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

Ziel der Entschließung von Niedersachsen ist, dass der Bundesrat ein Konzept entwickeln soll, wie durch eine „Tierwohl-Abgabe“ eine Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung finanziert werden kann, damit die Mehrkosten für höhere Tierwohlstandards honoriert und so bessere Haltungsbedingungen finanziert werden können. Im Hinblick auf die „dringend benötigten Perspektiven für die Tierhaltung“ soll das Konzept noch vor der Bundestagswahl im September entwickelt werden.

Der Bundesrat hat die Entschließung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

TOP 11 Entschließung des Bundesrates: **Verbraucherschutz in internationalen Beförderungsverträgen verbessern** - Schutzniveau des Heimatstaates gewährleisten

Der Entschließungsantrag von Nordrhein-Westfalen zielt darauf ab, den Verbraucherschutz bei internationalen Beförderungsverträgen innerhalb der EU zu verbessern. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für entsprechende Reformen in der EU einzusetzen, um Beförderungsverträge sofern sie mit Verbraucherinnen und Verbrauchern geschlossen werden, als Verbraucherverträge zu behandeln. Bei Verträgen mit internationalem Bezug folge das Kollisionsrecht der EU grundsätzlich einer einheitlichen Systematik. Abweichungen bestünden jedoch bei internationalen Beförderungsverträgen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern, die sich in bestimmten Konstellationen teilweise erheblich zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken könnten. Diese Abweichungen gelte es zu beseitigen.

Der Bundesrat hat die Entschließung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

TOP 13 Entschließung des Bundesrates: Verlängerung des Zeitraumes zur Umsetzung von Maßnahmen zum **Masernschutz in Gemeinschaftseinrichtungen**

Mit dem Masernschutzgesetz ist unter anderem geregelt, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, bestimmten Formen der Kindertagespflege) betreut werden und in bestimmten Gemeinschaftsunterkünften (insbesondere für Asylbewerber und Flüchtlinge) untergebracht sind oder in solchen Einrichtungen tätig sind, entweder einen ausreichenden Impfschutz oder aber eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen. Dieser Immunnachweis ist bis zum 31. Juli 2021 zu erbringen. Da Gemeinschaftseinrichtungen von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie seit Ende Februar 2020 jedoch besonders stark betroffen sind, soll die Bundesregierung mit der Entschließung von Niedersachsen gebeten werden zu prüfen, ob der in § 20 Absatz 10 Satz 1 und 2 IfSG angegebene Zeitraum zur Umsetzung von Maßnahmen zum Masernschutz bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden kann.

Der Bundesrat hat die Entschließung bei Enthaltung Hamburgs gefasst.

C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 15 EntschlieÙung des Bundesrates zum Brennstoffemissionshandelsgesetz - **Ausnahmen der CO₂-Bepreisung für Industrie und Unternehmen** anwendungsfreundlich gestalten

Der EntschlieÙungsantrag von Baden-Württemberg zielt auf die von der Bundesregierung geplante BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) ab; die darin zu treffenden Regelungen sollen auf ihre Anwendbarkeit in der unternehmerischen Praxis von KMU sorgfältig geprüft und die Anforderungen praxisingerecht ausgestaltet werden. Insbesondere die vorgesehenen Berichtspflichten seien zu begrenzen. Der BECV-Entwurf sieht vor, dass Unternehmen einen finanziellen Ausgleich erhalten können, wenn ihnen durch die CO₂-Bepreisung nach BEHG im internationalen Wettbewerb Nachteile entstehen. Im Grundsatz folgt dieses Beihilfensystem den Ansätzen für den Carbon-Leakage-Schutz im europäischen Emissionshandel (ETS) Laut Entwurf sollen ca. 1 500 bis 2 000 Unternehmen berechtigt sein. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den für Klimaschutzinvestitionen zweckgebundenen Anteil der Kompensationszahlungen abhängig vom Klimaschutzniveau des einzelnen Unternehmens zu flexibilisieren und zumindest in einer zweijährigen Anlaufphase ein Förderprogramm aus Mitteln des Energie- und Klimafonds zur Finanzierung externer Beratungsleistung für KMU aufzusetzen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die EntschlieÙung mit folgenden Maßgaben gefasst: Neben der Energieintensität soll auch die Handelsintensität ein Kriterium für den Anspruch auf Kompensationszahlungen sein. Das Entlastungsniveau soll so angepasst werden, dass KMU keinen Nachteil gegenüber Unternehmen haben, die am ETS teilnehmen und das Verfahren zur Aufnahme weiterer Carbon Leakage-gefährdeter Sektoren soll unter Berücksichtigung des innereuropäischen Carbon Leakage-Risikos beschleunigt werden.

TOP 17 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Tierschutzgesetzes - Schutz von Versuchstieren**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf reagiert die Bundesregierung auf ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie. Es sollen diverse Änderungen bei Genehmigungs- und Kontrollverfahren von Tierversuchen vorgenommen werden. Neben der schon bisher bestehenden Pflicht zur Beschränkung von Tierversuchen auf das unerlässliche Maß, wird nun auch die Pflicht zur Verbesserung der Methoden gefordert. Bisher anzeigepflichtige Tierversuche sollen durch ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ersetzt werden. Darüber hinaus wird auch der Umfang der behördlichen Prüfung in einem Genehmigungsverfahren angepasst. Der Gesetzentwurf sieht außerdem detaillierter ausgestaltete Regelungen für die Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen vor. So wird z. B. festgelegt, dass Einrichtungen, in denen Tierversuche mit Primaten stattfinden, mindestens einmal jährlich zu kontrollieren sind.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Er weist bei Enthaltung Hamburgs darauf hin, dass für das Vorantreiben des notwendigen medizinischen Fortschritts gegenwärtig Teile der lebenswissenschaftlichen Forschung nicht gänzlich auf Tierversuche verzichten können. Ein von Schleswig-Holstein und Hamburg ergänzender Plenarantrag, der betont, dass darauf „noch“ nicht verzichtet werden könne, kam nicht mehr zur Abstimmung. Zudem werden mit den Stimmen Hamburgs Präzisierungen zur Ausweitung alternativer Prüfverfahren sowie zur Prüftiefe von Genehmigungsanträgen gefordert. Ferner wird festgestellt, dass die Staatsziele „Umweltschutz“ und „Tierschutz“ bei Tierversuchen gleichrangig betrachtet werden müssen. Zur Vermeidung von Doppel- oder Wiederholungsversuchen neben rechtlich vorgeschriebenen Tierversuchen sollen auch bereits durchgeführte Versuche der Grundlagenforschung aus anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Hamburg betont in einer Protokollerklärung mit Verweis auf das seit 2002 im Grundgesetz verankerte Staatsziel Tierschutz, dass grundsätzlich alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um Tierversuche zu vermeiden. Ziel müsse sein, Tierversuche in allen Forschungsbereichen zu reduzieren und langfristig durch tierversuchsfreie Alternativmethoden zu ersetzen.

TOP 18 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Tierschutzgesetzes - Verbot des Kükentötens**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll das Töten von Küken und schmerzempfindlichen Hühnerembryonen im fortgeschrittenen Entwicklungsstadium verboten werden. Das Töten von männlichen Küken aus wirtschaftlichen Gründen soll nach dem 31. Dezember 2021 untersagt werden. Nach dem 31. Dezember 2023 soll darüber hinaus auch das Töten von möglicherweise schmerzempfindlichen Hühnerembryonen im Ei (nach dem sechsten Bebrütungstag) nicht mehr erlaubt sein.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der auf bislang fehlende marktreife Verfahren zur Umsetzung des Verbotes der Tötung schmerzempfindlicher Embryonen hingewiesen wird. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auch auf EU-Ebene für ein Verbot des Kükentötens einzusetzen. Zudem wird darum gebeten, den Schutzbereich des Gesetzes auf Küken aller Hühnerrassen auszuweiten.

TOP 19 Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die **gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen** in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf sollen die Quotenregelungen des Führungspositionengesetzes im Bereich der Privatwirtschaft dahingehend weiterentwickelt werden, dass der Vorstand eines börsennotierten und zugleich paritätisch mitbestimmten Unternehmens, sofern dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht, mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt werden muss. Für alle Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes soll bereits bei mehr als zwei Mitgliedern im Geschäftsführungsorgan eine Mindestbeteiligung von einer Frau und einem Mann gelten. Für mehrköpfige Leitungsorgane der Körperschaften im Bereich der Sozialversicherung soll ebenfalls eine Mindestbeteiligung von

einer Frau und einem Mann festgeschrieben werden. Auch die Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes werden entsprechend weiterentwickelt.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und bittet unter anderem um Prüfung, ob die Mindestbeteiligungsquote in eine verbindliche Quotenregelung geändert und auch auf weitere Unternehmen als bisher vorgesehen ausgeweitet werden kann. Darüber hinaus soll eine dezidierte Begründungspflicht bei Meldung der „Zielgröße 0“ sowie Sanktionen bei unsubstantiierten beziehungsweise lediglich allgemein formulierten Begründungen geprüft werden. Zudem soll auch bei Kassenärztlichen Vereinigungen, Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Medizinischen Diensten sowie deren Spitzenverbänden eine gleichberechtigte Besetzung der Vorstandspositionen geregelt werden.

TOP 21

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (**Fondsstandortgesetz - FoStoG**)

Ziel des zustimmungspflichtigen Gesetzentwurfs ist es, aufsichtsrechtliche und steuerliche Maßnahmen zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschlands zu bündeln. Neben der Anpassung an europarechtliche Vorgaben enthält der Gesetzentwurf weitere Vorschläge, um den Fondsstandort Deutschland attraktiver zu gestalten. Dazu gehört beispielsweise die Ausdehnung der Umsatzsteuerbefreiung auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds. Zudem soll die Attraktivität von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen gesteigert werden, indem der entsprechende Steuerfreibetrag mit Wirkung zum 1. Juli 2021 von 360 Euro auf 720 Euro erhöht wird. Zudem soll insbesondere für Start-Ups eine Regelung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden, nach der die Einkünfte aus Vermögensbeteiligungen zunächst nicht besteuert werden. Die Besteuerung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wodurch die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert und die Mitarbeiterbindung gestärkt werden soll. Des Weiteren wird durch den Verzicht auf zahlreiche Schriftformerfordernisse eine bürokratische Entlastung für Fondsverwalter geschaffen.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen. Darin werden einige technische Änderungen gefordert. Außerdem wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, wie bei der Erfassung des geldwerten Vorteils einheitlich vorgegangen werden kann.

TOP 32

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des **Atomgesetzes** (Siebzehntes AtG-ÄnderungsG)

Für atomrechtlichen Genehmigungen ist der Nachweis wesentlich, dass eine Atomanlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) geschützt ist. Die in der Praxis entwickelten Grundlagen des Schutzes gegen SEWD werden mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf konkretisiert und klargestellt. Mit der gesetzlichen Verankerung

des atomrechtlichen Funktionsvorbehalts der Exekutive im Atomgesetz soll eine abschließende gerichtliche Bewertung trotz eingeschränkter Aktenvorlage möglich gemacht werden. Weitere Regelungen umfassen Klarstellungen zu Verantwortlichkeiten für die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes und bei der Festlegung der zu unterstellenden Einwirkungen sowie Grundsätze für die Festlegung der Maßnahmen des Genehmigungsinhabers.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen. Damit in Erfüllung des grundgesetzlichen Gebots des effektiven Rechtsschutzes Nachweisunterlagen unter Wahrung des Geheimschutzes in ein Gerichtsverfahren eingebracht werden können, soll ein entsprechender neuer Paragraph zur Vorlage- und Auskunftspflicht in das Gesetz aufgenommen werden. Weitere Empfehlungen richten sich auf die Klarstellung, dass auch bei der missbräuchlichen Nutzung ionisierender Strahlung eine Wesentlichkeitsschwelle überschritten werden muss und dass bei der Anwendung der SEWD-Richtlinie im konkreten Fall ein nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebotener Spielraum eröffnet ist.

TOP 33

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie** im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf setzt Vorgaben der Einwegkunststoff-Richtlinie und der geänderten Abfall-Rahmenrichtlinie um. Die vorgesehenen Regelungen sollen den Verbrauch von Einwegkunststoffverpackungen reduzieren, Littering begrenzen und die bessere Bewirtschaftung der Ressource Kunststoff fördern. In das Verpackungsgesetz werden Vorgaben wie etwa eine Pflicht der Letztvertreiber zum Angebot von Mehrwegalternativen, ein verpflichtender Mindest-Recyclinganteil für bestimmte Einwegkunststoff-Getränkeflaschen und eine Ausweitung der Pfandpflichten für Einweg-Getränkeverpackungen aufgenommen. Zur Umsetzung der Abfall-Rahmenrichtlinie werden Regelungen insbesondere zur erweiterten Herstellerverantwortung getroffen. Einzelne weitere Änderungen betreffen das Kreislaufwirtschaftsgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen: Die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers soll nicht der Genehmigungsbehörde obliegen, sondern vom Antragsteller durch Vorlage eines Testats eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers bei Antragstellung nachzuweisen sein. Das Erheben einer Sicherheitsleistung soll auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und damit zugleich die Art der Sicherheit als Bürgschaft eines unter deutscher Aufsicht stehenden Kreditinstituts konkretisiert und ihr Umfang auf das „Worst-Case-Szenario“ erstreckt werden und sie soll von der Behörde unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit verlangt werden dürfen. Die Einführung eines Schiedsgerichtsverfahrens soll Blockaden bei den Verhandlungen über die zwischen den Teilnehmern eines Entsorgungssystems abzuschließende Abstimmungsvereinbarung auflösen. Ermittlungs- und Prüfpflichten wegen des Verdachtes eines Verstoßes gegen die Registrierungspflicht sollen an die Zentrale Stelle übertragen werden. ebenso Vorprüfungen in Ordnungswidrigkeitsverfahren. Um Ordnungswidrigkeiten von im Ausland ansässigen Herstellern besser verfolgen zu können, soll diese Hersteller zur Beauftra-

gung eines Bevollmächtigten verpflichtet werden, die Zuständigkeit für diese Fälle wollen die Länder auf den Bund übertragen. Eine Klarstellung im Gesetz sollte dahingehend erfolgen, dass Einweg-Glasflaschen mit Etiketten aus Kunststoff nicht als Einwegkunststoffgetränkeverpackungen zu verstehen sind, dies nicht zuletzt um Verwirrung der Verbraucher zu vermeiden.